



## **Bericht des Bezirksgerichts Westfalen-Nord zum Verbandstag 2017**

Im Berichtszeitraum hatte ich lediglich über einen Einspruch eines Vereins zu entscheiden. Streitig war, ob der Verein - wie geschehen - eine Jugendspielerin bereits im zweiten Spiel des Vereins in der Leistungsklasse höherspielen lassen durfte. Der Staffelleiter hatte das Spiel mit 0:3 (0:75) gewertet und zudem eine Ordnungsstrafe verhängt.

Der Verein wandte ein, dass Jugendspieler generell (also ab dem 1. Spiel) höherspielen dürften, ohne sich festzuspielen. Außerdem sollte der Staffelleiter der vorangegangenen Saison dieses Vorgehen gebilligt haben.

Mit beiden Einwänden drang der Verein beim Bezirksgericht nicht durch.

Das BG stellt entsprechend den Vorschriften der Spielordnung fest, dass ein Jugendspieler erst im dritten Spiel einer Mannschaft höherspielen darf. Auf Vertrauensschutz konnte sich der Verein ebenfalls nicht mit Erfolg berufen. Denn unabhängig von der Frage, ob eine derartige Aussage vom damaligen Staffelleiter getroffen wurde (was der beweisbelastete Verein nicht nachgewiesen hat), könnte der Verein auf eine offensichtlich ordnungswidrige Aussage der spielleitenden Stelle nicht geltend machen.

Weitere Verfahren oder Anfragen gingen beim BG Nord nicht ein.

Dr. Linus Tepe